

B e g r ü n d u n g

zur II/06. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 "Herzebrock-Mitte II" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 08.07.1987 die II/06. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 beschlossen.

Die Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 449 tlw. und 196 tlw.

Auf diesen Grundstücken ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zwingend festgesetzt. Die Festsetzung wird in eine Höchstgrenze umgewandelt.

Im Falle der eingeschossigen Gebäudeausführung beträgt die zulässige Dachneigung 35° - 45°. Die zulässige Drempelhöhe, gemessen an der Außenwand des Gebäudes von OK Rohdecke bis UK Sparren darf max. 70 cm nicht überschreiten.

Bei sonstiger 2geschossiger Bauweise beträgt die zulässige Dachneigung 25° - 35°, die zulässige Drempelhöhe max. 25 cm.

Garagengebäude im Änderungsbereich erhalten entweder Flachdach oder die gleiche Drempelform wie das Hauptgebäude.

Für alle übrigen Grundstücke an der Südseite der Meerwiesenstraße ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bereits festgesetzt. Die vorhandene Nachbarbebauung ist hier 1- bzw. 1 1/2geschossig ausgeführt, so daß durch die Änderung eine bessere Angleichung an den Gebäudebestand ermöglicht wird.

Herzebrock-Clarholz, den

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied